



ERGÄNZUNGSBERICHT

Fraktions- und Parteienförderung 2024, Fraktionsspenden 2024

RH/00/13110/2025/009
25.08.2025

Prüfbericht

Tel. 0662 8072-2320
www.stadt-salzburg.at
stadtrechnungshof@stadt-salzburg.at



Stadtrechnungshof
Salzburg

Das Wesentliche auf einen Blick

Der Stadtrechnungshof hat jährlich gemäß § 20a Abs 5 Salzburger Stadtrecht von Amts wegen die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung zu prüfen und dem Gemeinderat über die Ergebnisse zu berichten.

Der Stadtrechnungshof legte den Prüfbericht für das Jahr 2024 am 12.05.2025 dem Kontrollausschuss vor. Der Kontrollausschuss beauftragte den Stadtrechnungshof, den Prüfbericht hinsichtlich der juristischen Grundlagen für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung zu ergänzen. Die Berichterstattung dazu erfolgt mit Vorlage dieses ergänzenden Prüfberichtes.

Prüfungsziel war die Klärung der Rechtsfrage, wie sich der Prüfungsmaßstab für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gem § 20a Abs 5 iVm Abs 1 Salzburger Stadtrecht definiert. Im Detail stellte sich die Frage, ob für die Beurteilung einer widmungsgemäßen Verwendung der Fraktionsförderungen auch die Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 heranzuziehen sind. Insbesondere, ob Wahlkampfausgaben, die auch einen Bezug zu einer Bundes- oder Landespartei aufweisen und nicht aus den Mitteln der Parteiförderung, sondern aus den Mitteln der Fraktionsförderungen bezahlt wurden, zu einer widmungswidrigen Verwendung der Fraktionsförderung führen können.

Zur Klärung dieser Rechtsfrage stellte der Stadtrechnungshof eine Anfrage an die Landeslegistik, die zu dieser Frage keine Stellungnahme abgab. In der Folge gab der Stadtrechnungshof ein Rechtsgutachten in Auftrag. Nach Ansicht des Gutachters ist der Prüfmaßstab für den Stadtrechnungshof, ob die Fraktionsförderung für kommunalpolitische Zwecke verwendet wurde, unabhängig davon, ob sie als Fraktions- oder Parteiförderung vergeben wurde. Demgemäß ist das Vorliegen einer widmungsgemäßen Verwendung nach § 20a Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 unabhängig davon zu beurteilen, ob eine Zuwendung der Fraktion an die Partei allenfalls als Spende nach dem Parteiengesetz zu qualifizieren ist. Damit kann auch eine Verwendung, die unter den Spendenbegriff des Parteiengesetzes fällt, in Erfüllung „kommunalpolitischer Aufgaben“ gemäß § 20a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 erfolgen. In diesem Fall hat der Stadtrechnungshof die widmungsgemäße Verwendung, der Rechnungshof des

Bundes hingegen gegebenenfalls eine Verletzung des Parteiengesetzes festzustellen.

Nach den Kriterien des Salzburger Stadtrechts wurde für das Jahr 2024 von allen Fraktionen die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung nachgewiesen. Die Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen des Parteiengesetzes obliegt nicht dem Stadtrechnungshof, sondern dem Rechnungshof bzw dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen und Empfehlungen	5
1 Prüfungsgrundlagen	9
1.1 Anlass der Prüfung	9
1.2 Prüfberechtigung	9
1.3 Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	9
1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab	9
1.5 Prüfungssicherheit.....	10
1.6 Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	10
1.7 Datenschutz und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	10
1.8 Prüfungsunterlagen	10
2 Rechtliche Grundlagen der Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung .	11
2.1 Ausgangsfrage.....	11
2.2 Rechtslage.....	11
2.3 Prüfmaßstab	13
2.4 Parteispenden	16
2.5 Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung.....	18
3 Amtsvorschlag	20
4 Anhang	21

Feststellungen und Empfehlungen

Die zusammenfassenden Feststellungen und Empfehlungen bieten einen Überblick der Ergebnisse aus der Prüfung. Detaillierte Ausführungen sind im Berichtsteil ab Kapitel 1 zu finden.

Anlass der Prüfung

- F 1** Der Stadtrechnungshof hat jährlich gemäß § 20a Abs 5 Salzburger Stadtrecht von Amts wegen die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung zu prüfen und dem Gemeinderat über die Ergebnisse zu berichten.
- F 2** Der Stadtrechnungshof legte den Prüfbericht¹ für das Jahr 2024 am 12.05.2025 dem Kontrollausschuss vor. Der Kontrollausschuss beauftragte den Stadtrechnungshof in seiner Sitzung am 26.5.2025, den vorgelegten Prüfbericht über die Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung hinsichtlich der juristischen Grundlagen für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung zu ergänzen. Die Berichterstattung dazu erfolgt mit Vorlage dieses ergänzenden Prüfberichtes.

Prüfungsziel

- F 3** Prüfungsziel war die Klärung der Rechtsfrage, wie sich der Prüfungsmaßstab für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gem § 20a Abs 5 iVm Abs 1 Salzburger Stadtrecht definiert.
- F 4** Im Detail stellte sich die Frage, ob für die Beurteilung einer widmungsgemäßen Verwendung der Fraktionsförderungen auch die Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 heranzuziehen sind. Insbesondere, ob Wahlkampfausgaben, die auch einen Bezug zu einer Bundes- oder Landespartei aufweisen und nicht aus den Mitteln der Parteiförderung, sondern aus den Mitteln der Fraktionsförderungen bezahlt wurden, zu einer widmungswidrigen Verwendung der Fraktionsförderung führen können.

¹ Prüfbericht Fraktions- und Parteienförderung 2024, Fraktionsspenden 2024; AZ: KA/00/13110/2025/007.

Prüfmaßstab

- F 5** Der Prüfmaßstab für die Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung durch den Stadtrechnungshof ergibt sich nach Ansicht des Stadtrechnungshofes aus dem Wortlaut des § 20a Abs 5 iVm Abs 1 Salzburger Stadtrecht. Der Stadtrechnungshof hat daher zu prüfen, ob die von der Stadt gewährten Fraktionsförderungen (die anteilmäßig auf Antrag der Fraktionen auch an die Partei ausgezahlt werden können) für kommunalpolitische Zwecke eingesetzt wurden. Eine Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung nach den Kriterien des Parteiengesetzes sieht das Salzburger Stadtrecht nicht vor und liegt demnach auch keine Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes vor.
- F 6** Zur Klärung der Rechtsfrage nach dem Prüfmaßstab fragte der Stadtrechnungshof bei der Landeslegistik an, die zu dieser Rechtsfrage aber keine Auskunft erteilte.
- F 7** Der Stadtrechnungshof gab in der Folge ein Rechtsgutachten in Auftrag, um die Rechtsfrage nach dem Prüfmaßstab der Fraktions- und Parteienförderung unabhängig zu klären.
- F 8** Nach Ansicht des Gutachters ist der Prüfmaßstab für den Stadtrechnungshof, ob die Fraktionsförderung, unabhängig davon, ob sie als Fraktions- oder Parteiförderung vergeben wurde, für kommunalpolitische Zwecke verwendet wurde.
- F 9** Demgemäß ist das Vorliegen einer widmungsgemäßen Verwendung nach § 20a Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 unabhängig davon zu beurteilen, ob eine Zuwendung der Fraktion an die Partei allenfalls als Spende nach dem Parteiengesetz zu qualifizieren ist. Damit kann auch eine Verwendung, die unter den Spendenbegriff des Parteiengesetzes fällt, in Erfüllung „kommunalpolitischer Aufgaben“ gemäß § 20a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 erfolgen. In diesem Fall hat der Stadtrechnungshof die widmungsgemäße Verwendung, der Rechnungshof des Bundes hingegen gegebenenfalls eine Verletzung des Parteiengesetzes festzustellen.

Parteispenden

- F 10** Als Spende gilt gemäß § 2 Z 5 Parteiengesetz 2012 jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder

juristische Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

- F 11** Der gemäß § 11 Parteiengesetz 2012 eingesetzte unabhängige Parteien-Transparenz-Senat stufte die aus den Mitteln der Fraktionsförderung erfolgte Übernahme der Bezahlung der Inserate für die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen, in denen für eine Partei und deren Bürgermeisterkandidat:innen und Kandidat:innen des Gemeinderates geworben wird, als Spende im Sinne von § 2 Z 5 lit a bzw lit c Parteiengesetz 2012 ein.
- F 12** Eine Wahlwerbung für Parteien aus den Mitteln der Fraktionsförderung im Rahmen der kommunalpolitischen Aufgaben einschließlich Öffentlichkeitsarbeit beispielweise durch Plakatwerbungen im Gemeinderatswahlkampf mit Anführen einer Partei kann daher den Spendentatbestand nach dem Parteiengesetz 2012 erfüllen. Die Beurteilung, ob tatsächlich eine Spende im Sinne des Parteiengesetz vorliegt, obliegt jedoch dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat und nicht dem Stadtrechnungshof.
- F 13** Hinzuweisen ist weiters darauf, dass bisher keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Einschätzung des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates vorliegt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob den Gemeinderatsfraktionen eine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt und wie sich die Lösung dieser Rechtsfrage auf die Beurteilung der Frage, ob die Übernahme von Wahlwerbungskosten durch die Fraktion als Spende zu werten ist, auswirkt.

Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung

- F 14** Der Prüfmaßstab des Stadtrechnungshofes liegt gemäß § 20a Abs 5 iVm Abs 1 Salzburger Stadtrecht in der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung. Nach den Kriterien des Salzburger Stadtrechts wurde für das Jahr 2024 von allen Fraktionen die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung nachgewiesen. Die Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen des Parteiengesetzes obliegt nicht dem Stadtrechnungshof, sondern dem Rechnungshof bzw dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

Bericht des Stadtrechnungshofs

über die ergänzende Prüfung

der Fraktions- und Parteienförderung 2024

1 Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

Der Stadtrechnungshof hat jährlich gemäß § 20a Abs 5 Salzburger Stadtrecht von Amts wegen die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung zu prüfen und dem Gemeinderat über die Ergebnisse zu berichten. Der Stadtrechnungshof legte den Prüfbericht² für das Jahr 2024 am 12.05.2025 dem Kontrollausschuss vor. Der Kontrollausschuss beauftragte den Stadtrechnungshof in seiner Sitzung am 26.5.2025, den vorgelegten Prüfbericht über die Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung hinsichtlich der juristischen Grundlagen für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung zu ergänzen. Die Berichterstattung dazu erfolgt mit Vorlage dieses ergänzenden Prüfberichtes.

1.2 Prüfberechtigung

Die Prüfberechtigung zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung ergibt sich aus § 20a Abs Salzburger Stadtrecht 1966.

1.3 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gegenstand der ergänzenden Prüfung war, welchen Maßstab der Stadtrechnungshof für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung heranzuziehen hat. Insbesondere, ob für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung auch die Bestimmungen des Parteiengesetzes als Prüfmaßstab miteinzubeziehen sind.

Die Prüfung umfasste die Klärung der oben dargestellten Rechtsfrage. Eine inhaltliche Prüfung der Mittelverwendung erfolgte bereits im Rahmen der Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung 2024.³

1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

Prüfungsziel war die Klärung der Rechtsfrage, wie sich der Prüfungsmaßstab für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gem § 20a Abs 5 iVm Abs 1 Salzburger Stadtrecht definiert.

² Prüfbericht Fraktions- und Parteienförderung 2024, Fraktionsspenden 2024; AZ: KA/00/13110/2025/007.

³ Prüfbericht Fraktions- und Parteienförderung 2024, Fraktionsspenden 2024; AZ: KA/00/13110/2025/007.

1.5 Prüfungssicherheit

Der Umfang der Prüfungshandlungen des Stadtrechnungshofes bestimmte sich nach dem Maßstab einer begrenzten Prüfungssicherheit. Der Stadtrechnungshof beurteilte nur Sachverhalte, die er auch beschrieben und geprüft hat.

1.6 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- Prüfauftrag: 26.05.2025
- Prüfungshandlungen: Juni – August 2025
- Übermittlung des Ergänzungsberichtes an die Gemeinderatskanzlei: 25.8.2025

1.7 Datenschutz und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Dieser Bericht enthält keine schützenswerten persönlichen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

1.8 Prüfungsunterlagen

Dem Stadtrechnungshof standen im Rahmen der Prüfung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Sebastian Schmid, LL.M (UCL)

2 Rechtliche Grundlagen der Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung

2.1 Ausgangsfrage

Der Stadtrechnungshof kam in seinem Prüfbericht zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung 2024 zum Ergebnis, dass die FPÖ-Gemeinderatsfraktion ihre von der Stadt gemäß § 20a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 gewährte Fraktionsförderung nach den im Salzburger Stadtrecht definierten Kriterien zweckmäßig verwendet hat. Die FPÖ stellte im Jahr 2024 keinen Antrag gemäß § 20a Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 auf Auszahlung eines Teils der ihr zustehenden Fraktionsförderung an die Partei. Die FPÖ verwendete einen Teil der Fraktionsförderung auch für Außenwerbung in Zusammenhang mit dem im Jahr 2024 stattgefundenen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlkampf.

Im Zuge der Beratung des Prüfberichtes des Stadtrechnungshofes zur Fraktions- und Parteienförderung im Kontrollausschuss wurde die Frage aufgeworfen, welchen Prüfmaßstab der Stadtrechnungshof zur Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung von Fraktionsförderungen, die von der Stadt gewährt wurden, heranzuziehen hat. Im Detail stellte sich die Frage, ob für die Beurteilung einer widmungsgemäßen Verwendung der Fraktionsförderungen auch die Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 heranzuziehen sind. Insbesondere, ob Wahlkampfausgaben, die auch einen Bezug zu einer Bundes- oder Landespartei aufweisen und nicht aus den Mitteln der Parteiförderung, sondern aus den Mitteln der Fraktionsförderungen bezahlt wurden, zu einer widmungswidrigen Verwendung der Fraktionsförderung führen können.

2.2 Rechtslage

Gemäß § 20a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 erhalten die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zur Bewältigung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Schulung ihrer Mitglieder eine jährliche finanzielle Unterstützung von der Stadt. Die Unterstützung (Fraktionsförderung) besteht aus einem Sockelbetrag für jede Fraktion und einem Steigerungsbetrag je Mitglied der Fraktion.

Die Stadt Salzburg gewährte den Fraktionen bereits seit 1971 Zuwendungen, damals jedoch noch ohne entsprechende Zweckbindung. Im Jahr 2000 beschloss der Gemeinderat ein Regulativ zu den Fraktionsförderungen⁴, das die Fraktionsförderung rechtlich neu

⁴ AB Zuwendungen an die im Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg vertretenen Fraktionen, ZI: MD/00/24590/2000/8

reglementieren sollte. Der Landesgesetzgeber hat in der Folge im Jahr 2003 in § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 die Grundzüge der Fraktionsförderung im Stadtrecht verankert. Kernstück der Regelung war laut den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf⁵ dreierlei:

1. Es sollte ein Anspruch der Gemeinderatsfraktionen auf die Förderung normiert werden,
2. die widmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Förderung sollte von den Fraktionen belegt werden und vom Kontrollamt geprüft werden und
3. bei widmungswidriger Verwendung sollte die Verpflichtung zur Rückzahlung der Mittel vorgesehen werden.

Die Fraktionsförderung erhalten die Fraktionen von Amts wegen, eine Antragstellung ist daher nicht erforderlich.

Die widmungsgemäße Verwendung der Fraktionsförderung unterlag gemäß § 20a Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966 der Prüfung durch das Kontrollamt. Zu diesem Zweck hatten die Fraktionen die Belege für die Verwendung der Fraktionsförderung im vergangenen Kalenderjahr bis zum 31.1.⁶ des Folgejahres dem Kontrollamt vorzulegen. Das Kontrollamt hatte dem Gemeinderat über die Prüfung zu berichten.

Im Jahr 2020 wurde § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 dahingehend novelliert,⁷ dass auf Antrag der jeweils im Gemeinderat vertretenen Fraktion ein zahlen- oder prozentmäßiger Anteil der ihr zustehenden Fraktionsförderung der Partei gebührt. Diese Bestimmung wurde laut den Gesetzeserläuterungen⁸ ins Stadtrecht aufgenommen, damit auch in Zukunft die Arbeit von politischen Parteien in der Stadt Salzburg gefördert werden kann, da gemäß § 2 Z 5 des Parteiengesetzes jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei zuwenden, als Spende gilt. Die Spenden unterliegen seit 2019 einer Höchstgrenze pro Spender von € 7.500,-⁹. Die Verwendung der Fraktionsförderung für die Arbeit der politischen Parteien wäre daher laut den Gesetzesmaterialien ab der Wertgrenze von € 7.500,- als Spende zu werten gewesen und wären an den Rechnungshof weiterzuleiten gewesen. Die in § 20a Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 geschaffene Möglichkeit der direkten Zuwendung der Fördermittel an die Partei sollte gewährleisten, dass die Zuwendung direkt von der Stadt gewährt wird und diese Mittel sodann gemäß § 3 PartG nicht als Spende gelten.

⁵ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 273 Blg, 5. Session der 12. GP.

⁶ Der Zeitpunkt der Vorlage war vom Gemeinderat zu bestimmen.

⁷ LGBl 103/2020

⁸ Initiativantrag, 32. Blg, 4. Session der 16. GP.

⁹ Zuzüglich Valorisierung nach dem VPI

Im Jahr 2025 erfolgte eine neuerliche Novelle, in der das Kontrollamt in einen Stadtrechnungshof aufgewertet wurde und in der Folge in § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 der Begriff „Kontrollamt“ durch Stadtrechnungshof ersetzt wurde.

2.3 Prüfmaßstab

Der Prüfmaßstab definiert sich nach Ansicht des Stadtrechnungshofes gemäß § 20a Salzburger Stadtrecht wie folgt:

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 20a Abs 5 Salzburger Stadtrecht die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung zu prüfen.

§ 20a Abs 1 Salzburger Stadtrecht definiert die Zweckwidmung der Fraktionsförderung. Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten zur Bewältigung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Schulung ihrer Mitglieder eine jährliche finanzielle Unterstützung. Die Gesetzmaterialeien führen dazu noch näher aus:¹⁰ *„Die Aufwendungen, die aus den Förderungsmitteln finanziert werden, müssen mit der Stadt- und Kommunalpolitik tatsächlich in Beziehung stehen. Öffentlichkeitsarbeit und Schulung der Gemeinderatsmitglieder werden im Gesetz noch ausdrücklich erwähnt. Selbstverständlich gehören dazu auch die Wahlwerbungen für Wahlen auf kommunaler Ebene (Gemeinderat, Bürgermeister) wie auch für Bürgerabstimmungen, -begehren und -befragungen in der Stadt. Ansparungen für zukünftige derartige Ausgaben – die später belegte widmungsgemäße Verwendung vorausgesetzt – wie auch die Tilgung von diesbezüglichen Schulden sind zulässig.“*

Mit der im Zuge der Novelle des Stadtrechtes geschaffenen Möglichkeit der antragsmäßigen direkten Zuwendung von Teilbeträgen der Fraktionsförderung auf die politische Partei änderte sich der oben dargelegte Prüfmaßstab nicht. Ziel der Novelle war die oben dargelegte Intention des Gesetzgebers weiterhin zu gewährleisten und über die Fraktionsförderung auch Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlkämpfe abwickeln zu können, ohne dass eine unzulässige Parteispende nach dem Parteiengesetz 2012 vorliegt. Die Prüfung des Vorliegens von Parteienspenden obliegt gemäß § 10 Parteiengesetz 2012 dem Rechnungshof.

Der Stadtrechnungshof hat daher zu prüfen, ob die Fraktionen und Parteien die von der Stadt gewährten Mittel nach dem vom Gesetz definierten Zweck für kommunalpolitische Aufgaben verwendet haben. § 20a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 differenziert jedoch

¹⁰ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 273 Blg, 5. Session der 12. GP

in der Definition der Zwecksetzung nicht zwischen Fraktions- und Parteiförderung. Für den Stadtrechnungshof ist somit der Einsatz der Mittel als Prüfmaßstab heranzuziehen und nicht aus welchem Rechnungskreis (Fraktion oder Partei) die Mittel stammen. Zudem obliegt es dem Ermessen der Fraktionen, einen Antrag auf direkte Zuwendung von Mitteln aus der Fraktionsförderung an die Partei zu stellen, eine Verpflichtung dazu sieht das Gesetz nicht vor. Das Salzburger Stadtrecht legt auch keine Sanktionsbestimmungen für den Fall einer nicht erfolgten Widmung fest.

Für die Prüfung von Parteispenden sieht das Parteiengesetz vor, dass die Parteien dem Rechnungshof gemäß § 6 Abs 2 Parteiengesetz 2012 spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres die eingelangten Einzelspenden zu melden haben. Die Parteien haben dem Rechnungshof gemäß § 10 Parteiengesetz darüber hinaus die Rechenschafts- und Wahlwerbungsberichte der Parteien zu übermitteln, der diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüft und bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Vorliegen einer Spende eine Mitteilung an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat erstattet.

Eine rechtsverbindliche Feststellung dazu, dass die widmungsgemäß verwendete Fraktionsförderung auch eine Spende nach dem Parteiengesetz darstellt, trifft daher der Rechnungshof bzw der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat. Weder im Parteiengesetz noch im Salzburger Stadtrecht ist eine Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes zur Prüfung von Parteispenden nach dem Parteiengesetz normiert, dem Stadtrechnungshof liegen auch die Rechenschaftsberichte der Parteien nicht vor, in denen diese Spenden an die Parteien auszuweisen haben. Vom Stadtrechnungshof ist daher die im Stadtrecht definierte zweckgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen, nicht aber das Vorliegen einer unzulässigen Spende nach dem Parteiengesetz, dazu fehlt dem Stadtrechnungshof schlicht die Prüfkompetenz.

Zur Klärung der rechtlichen Grundlagen hat der Stadtrechnungshof eine Anfrage an die Landeslegistik gestellt.

Die Fragen lauteten:

- 1.) Wie definiert sich der Prüfmaßstab für die Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung nach dem Salzburger Stadtrecht? Hat der Stadtrechnungshof im Rahmen der Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung neben der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung auch die Einhaltung der Bestimmungen des Parteiengesetzes zu prüfen?
- 2.) Falls die Bestimmungen des Parteiengesetzes auch als Prüfmaßstab heranzuziehen sind, liegt bei einer nach Parteiengesetz von der Fraktion an die Partei als Spende zu beurteilender Leistung auch eine widmungswidrige

Verwendung nach den stadtrechtlichen Bestimmungen vor, wenn die Förderung für den in § 20a Salzburger Stadtrecht normierten Zweck verwendet wurde?

Seitens der Landeslegistik wurde zu den oben genannten Fragen keine Stellungnahme gegenüber dem Stadtrechnungshof abgegeben.

Um die Frage nach der Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes und der damit verbundenen Auslegung der einschlägigen Bestimmungen in § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 einer Klärung zuzuführen, beauftragte der Stadtrechnungshof in der Folge ein Rechtsgutachten.¹¹ Der Stadtrechnungshof sah die Beauftragung eines Rechtsgutachtens als zweckmäßig an, da sich die Frage nach der Auslegung des § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 jährlich wiederkehrend stellt und gleichzeitig die Sichtweise eines Verfassungsrechtsexperten zur Klärung beitragen kann.

Das beauftragte Rechtsgutachten kam zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:¹²

- Der Prüfmaßstab für den Stadtrechnungshof ist, ob die Fraktionsförderung, unabhängig davon, ob sie als Fraktions- oder Parteiförderung vergeben wurde, für kommunalpolitische Zwecke verwendet wurde. Als kommunalpolitische Zwecke sind alle Ziele und Aufgaben anzusehen, die die politische Willensbildung auf Gemeindeebene betreffen und die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art 118 Abs 2 und 3 B-VG verfolgt werden.
- Der systematische Zusammenhang von Abs 5 und Abs 1 in § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 und dem eindeutigen Wortlaut ergibt sich, dass keine umfassende Rechtmäßigkeitsprüfung durch den Stadtrechnungshof vorgesehen ist.
- Die Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes ist aus verfassungsrechtlichen Gründen auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs beschränkt. Die Einhaltung des Parteiengesetz fällt jedenfalls nicht darunter.
- Die Bestimmungen des Parteiengesetzes sind an die politischen Parteien adressiert, im vorliegenden Zusammenhang geht es hingegen um die widmungsgemäße Verwendung von Fraktionsförderungen. Insofern kommt das Parteiengesetz nicht zur Anwendung.
- Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Einhaltung des Parteiengesetzes ist in § 1 Abs 6 Parteiengesetz 2012 (Verfassungsbestimmung) ausschließlich dem Rechnungshof übertragen.
- Für eine gegenteilige Ansicht könnte argumentiert werden, dass die Regelungintention der im Jahr 2020 durchgeführten Stadtrechtsnovelle für eine Einbeziehung des Parteiengesetzes in den Prüfungsmaßstab nach

¹¹ Der Stadtrechnungshof holte für die Gutachtenserstellung zwei Angebote ein.

¹² Das Rechtsgutachten ist dem Prüfbericht im Anhang beigelegt.

§ 20a Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 spreche. Im Ergebnis überwiegen aber die oben dargestellten Argumente, gegen eine Einbeziehung des Parteiengesetzes in den Prüfungsmaßstab des Stadtrechnungshofes nach § 20 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966.

Nach Ansicht des Gutachters ist daher das Vorliegen einer widmungsgemäßen Verwendung nach § 20a Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 unabhängig davon zu beurteilen, ob eine Zuwendung der Fraktion an die Partei allenfalls als Spende nach dem Parteiengesetz zu qualifizieren ist. Damit kann auch eine Verwendung, die unter den Spendenbegriff des Parteiengesetzes fällt, in Erfüllung „kommunalpolitischer Aufgaben“ gemäß § 20a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 erfolgen. In diesem Fall hat der Stadtrechnungshof die widmungsgemäße Verwendung, der Rechnungshof des Bundes hingegen gegebenenfalls eine Verletzung des Parteiengesetzes festzustellen.

Der Stadtrechnungshof stellt fest: Der Prüfmaßstab für die Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung durch den Stadtrechnungshof ergibt sich aus dem Wortlaut des § 20a Abs 5 iVm Abs 1 Salzburger Stadtrecht. Der Stadtrechnungshof hat daher zu prüfen, ob die von der Stadt gewährten Fraktionsförderungen (die anteilmäßig auf Antrag der Fraktionen auch an die Partei ausgezahlt werden können) für kommunalpolitische Zwecke eingesetzt wurden. Eine Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung nach den Kriterien des Parteiengesetzes sieht das Salzburger Stadtrecht nicht vor und liegt demnach auch keine Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes vor. Eine Zuwendung der Fraktion an die Partei kann allenfalls eine Spende nach dem Parteiengesetz darstellen, gleichzeitig kann aber eine widmungsgemäße Verwendung nach den Kriterien des Salzburger Stadtrechtes vorliegen, wenn die Mittel für kommunalpolitische Zwecke eingesetzt wurden. Zum kommunalpolitischen Zweck zählen ausweislich den Gesetzesmaterialien jedenfalls auch Ausgaben für Wahlwerbungen für Wahlen auf kommunaler Ebene (Gemeinderat, Bürgermeister). Die Rechtsansicht des Stadtrechnungshof wurde auch durch ein Rechtsgutachten bestätigt.

2.4 Parteispenden

Als Spende gilt gemäß § 2 Z 5 Parteiengesetz 2012 jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Das Parteiengesetz wertet daher nicht nur Zuwendungen an Parteien in Form von Zahlungen als Spende, sondern auch Sachleistungen und lebende Subventionen.

Der gemäß § 11 Parteiengesetz 2012 eingesetzte unabhängige Parteien-Transparenz-Senat stufte die aus den Mitteln der Fraktionsförderung erfolgte Übernahme der Bezahlung der Inserate für die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen, in denen für eine Partei und deren Bürgermeisterkandidat:innen und Kandidat:innen des Gemeinderates geworben wird, als Spende im Sinne von § 2 Z 5 lit a bzw lit c Parteiengesetz 2012 ein, da die Gemeinderatsfraktion damit der Partei die Ausgaben für die Inserate erspart und damit einen geldwerten Vorteil verschafft hätte.¹³

Eine Wahlwerbung für Parteien aus den Mitteln der Fraktionsförderung im Rahmen der kommunalpolitischen Aufgaben einschließlich Öffentlichkeitsarbeit beispielweise durch Plakatwerbungen im Gemeinderatswahlkampf mit Anführen einer Partei kann daher den Spendentatbestand nach dem Parteiengesetz 2012 erfüllen. Die Beurteilung, ob tatsächlich eine Spende im Sinne des Parteiengesetz vorliegt, obliegt jedoch - wie oben dargelegt - dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat und nicht dem Stadtrechnungshof.

Hinzuweisen ist weiters darauf, dass bisher keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Einschätzung des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates vorliegt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob den Gemeinderatsfraktionen eine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Das Bundesverwaltungsgericht¹⁴ verneint das Vorliegen einer Rechtspersönlichkeit. In der Folge stellt sich die Frage, wem die Mittel aus der Fraktionsförderung dann zuzurechnen wären und wie sich dies auf die Einstufung der Übernahme von Wahlwerbungsausgaben mit Bezug zu einer Partei aus den Mitteln der Fraktionsförderung als Spende auswirkt. Mit dieser Frage befasste sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil nicht, da die diesbezügliche inhaltliche Entscheidung aus formalen Gründen an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zurückverwiesen wurde. Die Klärung dieser Rechtsfragen liegt jedoch nicht in der Kompetenz des Stadtrechnungshofes.

Zur Herstellung einer Rechtssicherheit wurde § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 im Jahr 2020 dahingehend novelliert, dass auf Antrag der Fraktion gemäß § 20a Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 ein von ihr zahlen- oder prozentmäßig zu bestimmender Teilbetrag der Fraktionsförderung an Stelle der Fraktion einer im Gemeinderat vertretenen politischen Partei (Parteienförderung) gebührt. Bis zum Inkrafttreten des § 20a idF LGBl Nr 103/2020 galt gemäß § 85 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 eine Übergangsregelung, die auch für die Gemeinderatsperiode von 2019 bis 2024 eine antragsmäßige Auszahlung der Fraktionsförderung der Partei ermöglichte. Der Antrag konnte auch rückwirkend gestellt werden.

¹³ Bescheid des UPTS vom 31.03.2025, GZ 2025- 0.146.107/UPTS/FPÖ

¹⁴ Urteil des BVwG vom 10.12.2024, GZ W179 2258389-1/22E.

Mit der Einführung dieser Bestimmung sollte weiterhin gewährleistet werden, dass auch in Zukunft die Arbeit von politischen Parteien in der Stadt Salzburg gefördert werden kann,¹⁵ da gemäß § 3 PartG direkt von der Stadt an eine Partei gewährte Mittel nicht als Spende gelten.

2.5 Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung

Der Stadtrechnungshof hat die Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung des Jahres 2024 geprüft und in seinem Prüfbericht zur Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung 2024¹⁶ über die Ergebnisse der Prüfung Bericht erstattet.

Prüfmaßstab war gemäß § 20a Abs 5 Salzburger Stadtrecht die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung. Eine widmungsgemäße Verwendung liegt vor, wenn die Mittel aus der Fraktions- und Parteienförderung für die Bewältigung von kommunalpolitischen Aufgaben verwendet wurden. Zu diesen Aufgaben zählen jedenfalls auch Wahlwerbungsausgaben für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen.

In seinem Prüfbericht kam der Stadtrechnungshof zum Ergebnis, dass nach den vorliegenden Unterlagen die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung bei allen Parteien im Jahr 2024 hinreichend belegt wurde.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgte unabhängig davon, ob die Aufwendungen aus der Fraktions- oder Parteienförderung bestritten wurden. Dem Stadtrechnungshof kommt - wie bereits ausgeführt - für die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Parteiengesetzes keine Prüfkompetenz zu. § 20a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 differenziert in Hinblick auf die Zweckwidmung der Fördermittel nicht danach, ob die Bestimmungen des Parteiengesetz eingehalten wurden. Darüber hinaus ergeben sich, wie in diesem Ergänzungsbericht aufgezeigt wurde, weitere Rechtsfragen (zB ob den Fraktionen eine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt), die auch Auswirkungen auf die Einordnung von getätigten Ausgaben in den Spendentatbestand des Parteiengesetzes zeitigen können. Die Klärung dieser Rechtsfragen liegt jedoch nicht in der Kompetenz des Stadtrechnungshofes. Das Parteiengesetz sieht hierfür einen rechtsstaatlichen Instanzenzug an das Bundesverwaltungsgericht sowie in letzter Instanz an den Verwaltungsgerichtshof vor.

¹⁵ Initiativantrag, 32. Blg, 4. Session der 16. GP.

¹⁶ Prüfbericht Fraktions- und Parteienförderung 2024, Fraktionsspenden 2024; AZ: KA/00/13110/2025/007

Der Stadtrechnungshof stellt fest: Der Prüfmaßstab des Stadtrechnungshofes liegt gemäß § 20a Abs 5 iVm Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 in der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung. Nach den Kriterien des Salzburger Stadtrechts wurde für das Jahr 2024 von allen Fraktionen die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung nachgewiesen. Die Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen des Parteiengesetzes obliegt nicht dem Stadtrechnungshof, sondern dem Rechnungshof bzw dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

3 Amtsvorschlag

Der Stadtrechnungshof erstattet nachfolgenden

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat möge gemäß § 20a Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 beschließen:

„Der Prüfbericht des Stadtrechnungshofs über die ergänzende Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung 2024 wird zur Kenntnis genommen.“

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Alexander Niedermoser, LL.M.

Elektronisch gefertigt

4 Anhang

Rechtsgutachten

Zu den Fragen:

- 1.) **Wie definiert sich der Prüfmaßstab für die Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung nach dem Salzburger Stadtrecht? Hat der Stadtrechnungshof im Rahmen der Prüfung der Fraktions- und Parteienförderung neben der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung auch die Einhaltung der Bestimmungen des Parteiengesetzes zu prüfen?**
- 2.) **Falls die Bestimmungen des Parteiengesetzes auch als Prüfmaßstab heranzuziehen sind, liegt bei einer nach Parteiengesetz von der Fraktion an die Partei als Spende zu beurteilende Leistung auch nach den stadtrechtlichen Bestimmungen eine widmungswidrige Verwendung vor, wenn die Förderung für den in § 20a Salzburger Stadtrecht normierten Zweck verwendet wurde?**

erstattet von

Univ.-Prof. Dr. Sebastian Schmid, LL.M. (UCL)

Salzburg, August 2025

Inhaltsverzeichnis

- I. Zusammenfassung der Ergebnisse
- II. Rechtslage
- III. Normgenese
- IV. Gutachtensauftrag
- V. Frage 1: Prüfungsmaßstab nach § 20a Abs 5 Sbg StadtR
- VI. Frage 2: Parteiengesetz und widmungswidrige Verwendung

I. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. „Widmungsgemäße Verwendung“ in § 20a Abs 5 Sbg StadtR ist die Verwendung von Fördergeldern für kommunalpolitische Aufgaben (Rz 10–13).
2. Die Einhaltung der Vorgaben des Parteiengesetzes fällt nicht in den Prüfungsmaßstab des Stadtrechnungshofs nach § 20a Abs 5 Sbg StadtR (Rz 14–18).
3. Das Vorliegen einer widmungsgemäßen Verwendung nach § 20a Abs 5 Sbg StadtR ist unabhängig davon zu beurteilen, ob eine Zuwendung der Fraktion an die Partei allenfalls als Spende nach dem Parteiengesetz zu qualifizieren ist (Rz 19).

II. Rechtslage

- 1 Gemäß dem mit „Fraktions- und Parteiförderung“ überschriebenen § 20a Salzburger Stadtrecht (im Folgenden: Sbg StadtR)¹ erhalten die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zur Bewältigung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben eine jährliche finanzielle Unterstützung von der Stadt. Diese sogenannte „Fraktionsförderung“ besteht aus einem Sockelbetrag für jede Fraktion und einem Steigerungsbetrag je Mitglied der Fraktion.
- 2 Nach § 20a Abs 2 Sbg StadtR gebührt auf Antrag der Fraktion ein Teilbetrag der Fraktionsförderung an Stelle der Fraktion einer im Gemeinderat vertretenen politischen Partei (Parteienförderung).
- 3 Die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung unterliegt gemäß § 20a Abs 5 Sbg StadtR der Prüfung durch den Stadtrechnungshof.

III. Normgenese

- 4 § 20a wurde mit LGBl 2003/35 in das Sbg StadtR aufgenommen.² Die Bestimmung war in ihrer Ursprungsfassung mit „Fraktionsförderung“ überschrieben und regelte noch nicht die Parteiförderung.³ Ausgangspunkt war der Beschluss des Gemeinderats der Stadt Salzburg vom 4.7.2000 über die Neuordnung der Förderung der Gemeinderatsfraktionen. Nach seinen wesentlichen Inhalten sollte den Fraktionen ein Anspruch auf Förderung eingeräumt werden, die Verwendung der Fördermittel sollte belegt und vom damaligen Kontrollamt geprüft werden können und bei widmungswidriger Verwendung sollte eine Rückerstattungspflicht bestehen. Durch § 20a Sbg StadtR wurden die Grundzüge dieses Beschlusses in Gesetzesform gegossen.⁴
- 5 Durch LGBl 2020/103 wurde § 20a Sbg StadtR neu gefasst, die Überschrift auf „Fraktions- und Parteiförderung“ geändert und ein neuer Abs 2 zur Parteiförderung eingefügt. Es war dies eine Reaktion auf die Änderung des Parteiengesetzes 2012 (im Folgenden: PartG), mit der der Gesetzgeber eine jährliche Spendenobergrenze von maximal 7.500 Euro pro Spender einführte. Diese gilt für „juristische und natürliche Personen“. Ausweislich der Erläuterungen war der Salzburger Gesetzgeber der Ansicht, dass auch Zuwendungen einer Gemeinderatsfraktion an die politische Partei Spenden sind und daher dieser Obergrenze unterliegen.⁵
- 6 Durch den neuen § 20a Abs 2 Sbg StadtR sollte eine Parteiförderung (wieder) ermöglicht werden, indem die Zuwendung an die politische Partei nicht durch die Fraktion, sondern durch die Stadt Salzburg erfolgt. Nach § 3 PartG können Gemeinden politische Parteien fördern. Diese Zuwendungen fallen nicht unter den Spendenbegriff und daher gilt auch nicht die Obergrenze von 7.500 Euro.

¹ Sbg LGBl 1966/47 idF 2025/76.

² Vorbilder waren vermutlich § 1 der Stammfassung des Sbg PartfördG (LGBl 1981/79) bzw dessen Folgebestimmung in § 8 Sbg PartfördG (LGBl 1991/29): „Für Zwecke ihrer parlamentarischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit sind den Landtagsparteien unbeschadet der Zurverfügungstellung von Sachmitteln auf Antrag Förderungsmittel des Landes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren.“

³ Allerdings bezweckte die Bestimmung schon in ihrer Stammfassung, auch die Arbeit politischer Parteien auf Gemeindeebene zu fördern (vgl IA 32 BlgSbgLT 16. GP 4. Session 1; AB 61 BlgSbgLT 16. GP 4. Session 1 f.

⁴ Vgl RV 273 BlgSbgLT 12. GP 5. Session 9.

⁵ IA 32 BlgSbgLT 16. GP 12. Session 1.

- 7 Durch LGBl 2025/29 wurde das Kontrollamt zu einem Stadtrechnungshof umgestaltet und in verschiedener Hinsicht aufgewertet.⁶

IV. Gutachtensauftrag

- 8 Frage 1 des Gutachtensauftrags bezieht sich darauf, wie sich der in § 20a Abs 5 Sbg StadtR festgelegte Prüfmaßstab „widmungsgemäße Verwendung“ für die Prüfung der der Fraktions- und Parteienförderung definiert. Daran anknüpfend geht es in Frage 2 darum, ob bei einer nach Parteiengesetz von der Fraktion an die Partei als Spende zu beurteilende Leistung auch nach den stadtrechtlichen Bestimmungen eine widmungswidrige Verwendung vorliegt, wenn die Förderung für den in § 20a Sbg StadtR normierten Zweck verwendet wurde.
- 9 Daneben stellen sich im Kontext dieses Regelungsgefüges verschiedene andere Rechtsfragen, etwa nach der Rechtsstellung von Fraktionen, ob Zuwendung von Fraktionen an die dahinterstehende politische Partei überhaupt unter den Spendenbegriff des PartG fallen, ob die Förderungen gemäß § 20a Abs 1 und 2 im Bereich der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen und ob die in § 20a Abs 2 Sbg StadtR vorgesehene Regelung das Vorliegen einer Spende tatsächlich ausschließt. Manche dieser Fragen sind unbeantwortet, andere sind umstritten. Gleichwohl sind sie vom vorliegenden Gutachtensauftrag nicht umfasst, weshalb darauf im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

V. Frage 1: Prüfungsmaßstab nach § 20a Abs 5 Sbg StadtR

- 10 Der Stadtrechnungshof ist nach § 20a Abs 5 Sbg StadtR dafür zuständig, die „widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung“ zu prüfen. Gewidmet ist die Förderung nach Abs 1 zur Bewältigung von „kommunalpolitischen Aufgaben einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Schulung ihrer Mitglieder“.
- 11 In der Regierungsvorlage heißt es dazu:⁷
- „Die Aufwendungen, die aus den Förderungsmitteln finanziert werden, müssen mit der Stadt- und Kommunalpolitik tatsächlich in Beziehung stehen. Öffentlichkeitsarbeit und Schulung der Gemeinderatsmitglieder werden im Gesetz noch ausdrücklich erwähnt. Selbstverständlich gehören dazu auch die Wahlwerbungen für Wahlen auf kommunaler Ebene (Gemeinderat, Bürgermeister) wie auch für Bürgerabstimmungen, -begehren und -befragungen in der Stadt. Ansparungen für zukünftige derartige Ausgaben – die später belegte widmungsgemäße Verwendung vorausgesetzt – wie auch die Tilgung von diesbezüglichen Schulden sind zulässig.“
- 12 Prüfungsmaßstab für den Stadtrechnungshof ist daher, ob die Fördergelder, unabhängig davon, ob sie als Fraktions- oder Parteiförderung vergeben wurden, für kommunalpolitische Zwecke verwendet wurden. Das sind alle Ziele und Aufgaben, die die politische Willensbildung auf Gemeindeebene betreffen und die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art 118 Abs 2 und 3 B-VG verfolgt werden.

⁶ Siehe dazu RV 249 BlgSbgLT 17. GP 3. Session 6 ff.

⁷ RV 273 BlgSbgLT 12. GP 5. Session 9.

- 13 Als *Lex specialis* legt § 20a Abs 5 Sbg StadtR somit einen anderen Prüfungsmaßstab für die Fraktions- und Parteiförderung fest, als dies für die allgemeine Prüftätigkeit des Stadtrechnungshofs gemäß § 52a Abs 1 Sbg StadtR der Fall ist. Diese hat sich nämlich auf die „ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.“⁸ Nach § 20a Abs 5 Sbg StadtR geht es demgegenüber darum, ob die die gesetzlich vorgesehene Zweckwidmung eingehalten wurde.
- 14 Nicht zu überprüfen ist vom Stadtrechnungshof hingegen gemäß § 20a Abs 5 Sbg StadtR, ob die Bestimmungen des Parteiengesetzes bei der Verwendung der Fraktions- und Parteiförderung eingehalten wurden.
- 15 Für die gegenteilige Ansicht könnte argumentiert werden, dass die Regelungsentention der Stadtrechtsnovelle LGBl 2020/103 für eine Einbeziehung des Parteiengesetzes in den Prüfungsmaßstab nach § 20a Abs 5 Sbg StadtR spreche. Da dies eine Reaktion auf die ein Jahr zuvor ins Parteiengesetz aufgenommene Spendenobergrenze war, könnte vertreten werden, dass es keine „*widmungsgemäße Verwendung*“ gemäß § 20a Abs 5 Sbg StadtR sei, wenn die Fraktionen den politischen Parteien Zuwendungen geben, die Spenden im Sinn des Parteiengesetzes darstellen.
- 16 Im Ergebnis überwiegen allerdings die Argumente gegen eine Einbeziehung des Parteiengesetzes in den Prüfungsmaßstab des Stadtrechnungshofs nach § 20a Abs 5 Sbg StadtR. Das ergibt sich insbesondere aus dem dargestellten systematischen Zusammenhang zwischen den Absätzen 5 und 1 und dem insofern eindeutigen Wortlaut, der die Überprüfung der *widmungsgemäßen Verwendung* vorschreibt. Damit ist offenkundig keine umfassende (Rechtmäßigkeits-)Prüfung der Fraktions- und Parteiförderung durch den Stadtrechnungshof vorgesehen. Zudem ist die Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofs schon aus verfassungsrechtlichen Gründen auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs beschränkt.⁹ Die Einhaltung des Parteiengesetzes, konkret der dort festgelegten Spendenobergrenze, fällt jedenfalls nicht darunter.
- 17 Zudem sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes an die politischen Parteien adressiert,¹⁰ im vorliegenden Zusammenhang geht es hingegen – zumindest im Hinblick auf § 20a Abs 1 Sbg StadtR – um die widmungsgemäße Verwendung von *Fraktionsförderungen*. Insofern kommt das Parteiengesetz nicht zu Anwendung.
- 18 Schließlich überträgt die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 6 PartG dem Rechnungshof des Bundes die Zuständigkeit zur Überprüfung seiner Vorgaben. In § 10 PartG ist das vom Rechnungshof einzuhaltende Prüfungsverfahren detailliert geregelt.¹¹ Daraus ergibt sich, dass dem Rechnungshof eine ausschließliche Zuständigkeit zur Überprüfung der Einhaltung des Parteiengesetzes eingeräumt wurde. Auch deshalb ist es ausgeschlossen, dass (auch) der Stadtrechnungshof dafür zuständig ist.

⁸ § 52b Abs 1 Sbg StadtR.

⁹ Vgl *Hengstschläger*, Gebarungskontrolle, in Pabel (Hrsg), Das österreichische Gemeinderecht (Stand 1.5.2024) Rz 45.

¹⁰ Vgl *Zögernitz/Lenzhofer*, Politische Parteien – Recht und Finanzierung (2013) 140; BVwG 10.12.2024, W179 2258389-1/22E (Gemeinderatsfraktion ist keine eigene politische Partei); UPTS 31.3.2025, 2025-0.146.107/UPTS/FPÖ.

¹¹ Vgl *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³ (2023) 223 ff.

VI. Frage 2: Parteiengesetz und widmungswidrige Verwendung

- 19 Angesichts der Antwort auf Frage 1 ist zu Frage 2 auszuführen, dass das Vorliegen einer widmungsgemäßen Verwendung nach § 20a Abs 5 Sbg StadtR unabhängig davon zu beurteilen ist, ob eine Zuwendung der Fraktion an die Partei allenfalls als Spende nach dem Parteiengesetz zu qualifizieren ist.¹² Damit kann auch eine Verwendung, die unter den Spendenbegriff des Parteiengesetzes fällt, in Erfüllung „kommunalpolitischer Aufgaben“ gemäß § 20a Abs 1 Sbg StadtR erfolgen. In diesem Fall hat der Stadtrechnungshof die widmungsgemäße Verwendung, der Rechnungshof des Bundes hingegen gegebenenfalls eine Verletzung des Parteiengesetzes festzustellen.



Salzburg, August 2025

Sebastian Schmid

¹² Dazu ausführlich UPTS 31.3.2025, 2025-0.146.107/UPTS/FPÖ.

Verteiler:

1. Magistratsdirektion (MD/00)
2. Herrn Bürgermeister Bernhard Auinger
3. SPÖ
4. KPÖ plus
5. ÖVP
6. BÜRGERLISTE
7. FPÖ
8. NEOS
9. SALZ
10. Gemeinderatskanzlei



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>